

gegangen, auf gleiches Anerkenntniß, gleichen Schutz Anspruch habe, wie das noch vor wenigen Tagen gegen baare Zahlung erkaufte.

Aus dem Grabe der Vergangenheit den Entwicklungsgang der Zeit wieder hervorzurufen, um über die dabei Betheiligten, über die, welche einst gewonnen oder verloren — auf dem Grund moderner Ansichten ein Urtheil zu fällen, möge der Geschichtsschreiber sich erlauben, der beeidete Richter, der gewissenhafte Gesetzgeber können auf Vermuthungen und Ansichten keinen Spruch gründen, der öffentlich anerkannte, heilig verbriefte Privatbefugnisse geradezu vernichten würde.

Feststehn müsse im Staate, wenn nicht dessen Grundveste in ihren Tiefen erschüttert, die Rechtsidee, das höchste Gut der bürgerlichen Gesellschaft, einem zerstörenden Spiele der Meinungen Preis gegeben werden solle,

das urkundliche Eigenthum,
vor allen das *titulo onerato* erworbene.

Daß aber Realbefreiungen, welche nach Ausbildung des jetzigen Steuer-Systems in *ordinariis* erkaufte, oder bei Erbvertheilungen zu Gelde angeschlagen worden seyen, dahin gehörten, beruhe in arithmetischer Gewißheit, da alle Preise des Grundeigenthums, nach den darauf haftenden Lasten, normirt würden, und jeder, seiner Höhe nach festgestellte, Steuer-Pfennig als Zins eines negativen Capitals anzusehn sey, um welches der Gutswerth sich vermindere.

Welchen rechtlichen Unterschied gebe es übrigens zwischen einer sogenannten Realbefreiung, welche keinesweges aber eine wirkliche Befreiung, sondern lediglich eine geringere Besteuerung sey, da bekanntlich das ritterschaftliche *Dontio*, seinem Wesen nach, ebenfalls eine Steuer sey, und all den großen Ungleichheiten, welche auch das besteuerte Eigenthum hinsichtlich der Grundbeschwerungen darbiete? Wirklich gebe es mehrere Rittergüter, deren Ritterpferdsgelder mindestens eine eben so hohe Quote des Gutswerths bilden, als der Steuerbetrag beschockter Bauergüter, welchen, in Folge eben so wenig zur Klarheit zu bringender Umstände, der Vortheil einer unverhältnißmäßig geringeren Belastung zu Theil geworden sey.

Gleiche Besteuerung aller jetzt steuerpflichtigen Grundstücke aber ohne Entschädigung und Ausgleichung, dießfalls — würde eine wahre Eigenthumsverwirrung, ein gewaltthätiges Spiel auf Gewinn und Verlust der Unterthanen herbeiführen, um so unverantwortlicher vom Staate, je unsicherer und ungleicher die Grundlage eines solchen Eingriffs in unbezweifelte Privat-Gerechtigkeiten, bei der Unvollkommenheit des ganzen Catastrationswesens, nothwendig immer bleiben müsse.

Mit welchem Grunde würde übrigens, wenn man urkundliche Rechte aus Rücksicht auf deren vermeinte Unvereinbarkeit mit dem Grundsätze absoluter Gleichheit vor dem Gesetze ohne Entschädigung aufheben wollte, diese Maaßregel auf eine Classe derselben allein beschränkt werden können. Welcher Ungerechtigkeit würde man sich schuldig machen, wenn man lediglich das sogenannte befreite Eigenthum verletzen, die Städte aber im Besiße ihrer, in nationalöconomischer Hinsicht so vielfach bestrittenen, Zwangs- und Gewerbsvorrechte, die Innungen im Besiße ihrer Verbotungsrechte, einzelne Classen der Gemeindeglieder im Genuß ihrer Vorrechte am Gemeindevermögen lassen, und nicht dies alles ebenfalls ohne Entschädigung aufheben wollte.

Auf den Grund dieser entscheidenden Rücksichten und des 28. §. der Verfassungs-Urkunde, welcher ausdrücklich feststellt, daß kein Eigenthum ohne Entschädigung für Staatszwecke in Anspruch genom-